

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus**  
**Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle  
Stadt/Markt/Gemeinden  
(einschließlich der Städte  
mit eigenem Statut)  
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

WST6-AA-744/610-2010      Beilagen  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)      1

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug      BearbeiterIn      (0 27 42) 9005      Durchwahl      Datum  
-      Mag. Markus Kubina      14515      31. März 2010

Betrifft  
Antragsformular, Verfahren zur Anerkennung als Ökostromanlage - Photovoltaik

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Verfahren zur Anerkennung von Photovoltaikanlagen als Ökostromanlage nach dem Ökostromgesetz haben wegen der umfangreichen Fördermöglichkeiten stark zugenommen.

Es besteht auf Seiten der Antragsteller und Antragstellerinnen ein reges Interesse an schnellen Verfahrensabläufen und einer kurzen Verfahrensdauer.

Uns liegen Informationen vor, dass auch die Gemeinden und die Magistrate die Antragsformulare aufliegen haben. In letzter Zeit mussten die Antragsformulare auf Grund von gesetzlichen Änderungen adaptiert werden.

Um Verfahrensverzögerungen, die durch fehlende Daten eintreten können, zu vermeiden, ergeht das Ersuchen, die neue Version des Antragsformulars zu verwenden. Weiters darf ersucht werden, bei Bauanzeigebestätigungen und Bauanzeigen nach Möglichkeit darauf zu achten, dass Informationen hinsichtlich der Grundstücksnummer, der Katastralgemeinde und des Ortes der Errichtung der Photovoltaikanlage (Gebäude, Freifläche usw.) enthalten sind.

Da Photovoltaikanlagen auf einer Freifläche außerhalb des Ortsbereiches auch das NÖ Naturschutzgesetz berühren, darf ersucht werden, den Bauwerber/die Bauwerberin auf eine allfällig notwendige Naturschutzbewilligung (Kontaktaufnahme mit Bezirksverwaltungsbehörde) hinzuweisen. Bei Photovoltaikanlagen, die in oder auf Betriebsanlagen gemäß GewO errichtet werden, möge auf die möglicherweise erforderliche Genehmigung nach der GewO (Kontaktaufnahme mit der Bezirksverwaltungsbehörde) verwiesen werden.

Je genauer die Formulare ausgefüllt werden, umso rascher können die Anerkennungsverfahren abgewickelt werden.

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann  
Mag. K u b i n a

elektronisch unterfertigt